

Mitteilung des Senats vom 19. August 2025**Schutz der Integrität von Kindern in „Sozialen Medien“**

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND hat unter Drucksache 21/1274 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie oft ist in den Jahren 2019 bis 2024 nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen bisher gegen Kanäle des „Family-Influencing“ vorgegangen, weil ein Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes oder des Jugendschutzes in Rundfunk und Telemedien oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen gesehen oder befürchtet wurde? Es wird darum gebeten, die Vorgänge möglichst konkret hinsichtlich des Mediums, des Datums, des Alters der Kinder und der verletzten Rechtsgüter zu benennen. Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Family-Influencing-Kanäle und die Darstellung von Kindern in sozialen Medien haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Bilder und Videos von Kindern werden häufig kommerziell genutzt, wodurch sowohl ethische als auch rechtliche Fragen aufgeworfen werden. Diese Inhalte generieren nicht nur hohe Aufrufzahlen und Interaktionen, sondern haben auch ein riesiges monetäres Potenzial entfaltet. Derzeit gibt es keinerlei regulatorische Eingriffsmöglichkeiten oder verbindlichen Regelungen, wie Eltern ihre Babys in den sozialen Medien darstellen dürfen.

Grundsätzlich ist Kinderarbeit unzulässig. § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) regelt die Voraussetzungen, unter denen Kinder zum Beispiel bei Theateraufführungen oder Filmproduktionen mitwirken dürfen. Ergänzend erlaubt die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) leichtere Tätigkeiten wie beispielsweise das Zeitungsaustragen ab 13 Jahren. Für Kinder unter drei Jahren sind jedoch keinerlei Ausnahmen vorgesehen – jede Form ihrer Beschäftigung ist grundsätzlich verboten. Aufnahmen in Alltagssituationen liegen allein in der Verantwortung der Eltern, eine

behördliche Genehmigung ist nicht möglich. Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Jugendarbeitsschutzgesetzes liegen im Arbeits- und im Gesundheitsressort und nicht bei der Bremischen Landesmedienanstalt brema (brema).

Der brema obliegt es, die Vorgaben des Medienstaatsvertrages (MStV) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) zu überwachen und durchzusetzen. Im Fokus des Medienrechts stehen die Rezipienten, das heißt, die Nutzenden der Medien, aber nicht diejenigen, die vor der Kamera zu sehen sind. Darstellungen im Rahmen des Family-Influencing sind nur dann unzulässig, wenn Inhalte vorliegen, die (zuschauende) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, Werbung nicht als solche oder falsch gekennzeichnet ist oder eine direkte Kaufaufforderung an Minderjährige erfolgt. Die brema prüft regelmäßig entsprechende Inhalte und könnte bei solchen Verstößen aufsichtsrechtlich tätig werden, etwa durch Beanstandungen, Untersagungsverfügungen oder Bußgelder. Bislang lagen die Voraussetzungen für ein aufsichtliches Eingreifen indes in keinem Fall vor. Manche Inhalte sind zwar medienethisch bedenklich, liegen aber unterhalb der rechtlichen Eingriffsschwelle.

Solange es keine gesetzlichen Leitplanken gibt, die das Phänomen des Family-Influencing regulieren, bedarf es mindestens einer umgehenden Selbstverpflichtung durch entsprechende „Netiquette“ sämtlicher Verbände und Agenturen, die Influencer:innen vertreten und beraten. Vor diesem Hintergrund stellte schon 2020 der Medienrat der brema folgende Forderungen auf:

- das Gesicht von unter Dreijährigen im Influencer-Marketing nicht zu zeigen,
- den echten Namen von unter Dreijährigen nicht anzugeben,
- keine Aufnahmen aus dem Kinderzimmer zu veröffentlichen und
- keine Fotos von Kleinkindern in kompromittierenden Positionen zu veröffentlichen.

Phänomene wie das Family-Influencing zeigen, dass in erster Linie Aufklärung, Forschung und medienethische Diskussion notwendig sind, um Kinder auch unterhalb der rechtlichen Eingriffsschwelle wirksam zu schützen. Dies erfolgt seitens der brema seit mehreren Jahren unter anderem durch Veröffentlichungen, die vorgenannte Resolution des Medienrats und Vorträge zum Thema Family-Influencing, zuletzt auf der diesjährigen re:publica.

Ziel kann also nicht nur die Sanktionierung konkreter Verstöße, sondern muss auch die Schaffung einer sensibilisierten Öffentlichkeit und einer fundierten Datenlage sein, um Aufklärung zu ermöglichen.

Das übergeordnete Ziel ist immer der Schutz der Rechte und des Wohls von Kindern in der digitalen Öffentlichkeit. Neben einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit braucht es auch eine fundierte Datenlage, um fundiert aufklären zu können. Daher arbeitet die brema derzeit mit vier anderen Landesmedienanstalten und dem Leibniz-Institut für Medienforschung – Hans-Bredow-Institut (HBI) an einem breit angelegten Forschungsprojekt zur systematischen Analyse der Darstellung von Babys und Kleinkindern auf kommerziellen Social-Media-Kanälen. Die Ergebnisse sollen helfen, das öffentliche Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit dieser Altersgruppe zu stärken und gegebenenfalls Grundlagen für die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zu schaffen. Ziel ist es, eine belastbare Datenlage zu schaffen, die das Zeigen von Kinderbildern in werblichem Kontext umfassend erfasst und strukturell aufarbeitet. Die Ergebnisse und deren medienrechtliche Einordnung durch die Forschenden sollen auch als Grundlage für die fachliche und politische Kommunikation über einen möglichen Reformbedarf dienen.

2. Wie oft ist nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und im Einzelfall in „Sozialen Medien“ vorgegangen, die „grausame oder sonstige unmenschliche Gewalttätigkeiten“ in einer Art präsentieren, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“ (§ 4 Absatz 1 Satz 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)? Bitte getrennt nach Jahren aufführen.

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet, daher wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

3. Wie oft wurde nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und im Einzelfall in den „Sozialen Medien“ vorgegangen, die „gegen die Menschenwürde verstößen - insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein begründetes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“ (§ 4 Absatz 1 Satz 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)? Bitte getrennte Auflistung nach Jahren.

In den Jahren 2019 bis 2024 wurden keine Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Satz 1, Ziffern 5 und 8 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag beobachtet, die eine örtliche Zuständigkeit der brema begründet hätten. Voraussetzung dafür wäre, dass der Anbieter eines bestimmten Inhalts ermittelbar wäre und seinen Wohn- oder Dienstsitz im Land Bremen hätte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die brema in diesem Bereich untätig gewesen ist.

Denn mit dem Digital Service Act (DSA), einer unmittelbar geltenden Rechtsverordnung der EU, werden nunmehr auch die großen Internet-Plattformen („Very large Online-Platforms“ [VLOPs]) in den Blick genommen, die Rechtsverstöße unmittelbar ab Kenntnis löschen und dafür sorgen müssen, dass die Inhalte möglichst überhaupt nicht veröffentlicht werden. Bei systematischen Verstößen gegen diese Pflichten drohen Strafen bis zu sechs Prozent des weltweiten Umsatzes. Die Landesmedienanstalten einschließlich der brema haben in den vergangenen zwei Jahren jeden verdächtigen Fall unmittelbar an die EU berichtet. Die deutsche Medienaufsicht hat hierbei europaweit mit großem Abstand die meisten Meldungen an die EU veranlasst. Gleichzeitig haben sie – auch die brema – die großen Plattformen wie Meta unmittelbar über einen Meldeweg angeschrieben, um auf umgehende Löschung des Inhalts zu drängen. Diese Meldungen sind in aller Regel erfolgreich.

Gerade im Nachgang des Attentats der Hamas war dies ein geeignetes Mittel, die Flut grauenhafter und entwicklungsgefährdender Bilder und Videos einzudämmen und die Inhalte dauerhaft aus dem Internet zu löschen. Bei diesem Vorgehen lag der Schwerpunkt auf einem sofortigen Handeln ohne oft erfolglose Ermittlung von Sitz und Name der Personen, die die Inhalte eingestellt hatten.

4. Wie oft ist nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell und im Einzelfall in den „Sozialen Medien“ vorgegangen, in denen „Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ (§ 4 Absatz 1 Satz 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) dargestellt wurden. Bitte getrennt nach Jahren beantworten.

Mit dem absoluten Verbot der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Jahr 2003 ist die Verbreitung dieser Inhalte in öffentlich zugänglichen Internetanwendungen deutlich zurückgegangen. Entsprechend gab es auch in Bremen in den angefragten Jahren keinen Fall.

5. Wie oft ist nach Kenntnis des Senats die Landesmedienanstalt Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 gegen Darstellungen im Internet generell

und speziell in den Sozialen Medien vorgegangen, die „kinderpornografisch“ im Sinne des § 184b Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder „jugendpornografisch“ im Sinne des § 184c Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder „pornografisch“ sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 4 Absatz 1 Satz 10 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)? Bitte die Antwort getrennt nach Jahren.

Bei den genannten Verstößen handelt es sich um sogenannte harte Pornografie, die immer – auch in geschlossenen Benutzergruppen – verboten und strafbar ist. Derartige Inhalte sind wegen ihrer besonderen Strafbarkeit fast nie im „normalen“ (offenen) Internet und den Social-Media-Plattformen zu finden, sondern vor allem im Darknet. Die Landesmedienanstalten – auch die brema – leiten Fälle, sofern sie davon Kenntnis erhalten, sofort an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die brema arbeitet hier mit dem Landeskriminalamt und den Staatsanwaltschaften zusammen.

6. Erachtet der Senat vor dem Hintergrund der öffentlichen Präsentation der Privatsphäre von Kindern den „Katalog“ in § 4 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als ausreichend, um die Integrität von Minderjährigen auch im Internet zu schützen?

Der Katalog in § 4 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag listet Inhalte auf, die im Internet absolut unzulässig sind, darunter auch Darstellungen von Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Nummer 9) und pornografische Inhalte, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen betreffen (Nummer 10). Sie dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Dadurch sollen Konfrontations- und Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche als Rezipient von Rundfunk und Telemedien reduziert werden. Der Staatsvertrag zielt darauf ab, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Angeboten sowie vor Inhalten, die die Menschenwürde oder andere durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, zu gewährleisten, vergleiche § 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Grundsätzlich richtet sich der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gemäß § 2 Absatz 1 an Rundfunk und Anbieter von Telemedien, die Inhalte für die Öffentlichkeit bereitstellen. Wenn Privatpersonen Fotos in sozialen Netzwerken veröffentlichen, ohne damit kommerzielle oder redaktionelle Absichten zu verfolgen, fallen sie in der Regel nicht unter die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Influencer:innen, die Inhalte auf Plattformen wie Instagram, YouTube, TikTok oder Blogs veröffentlichen, stellen diese Inhalte der Allgemeinheit zur Verfügung und können somit als Anbieter:innen von Telemedien gelten. Damit müssen Influencer:innen ebenso wie der Rundfunk den Verbotskatalog in § 4 Absatz 1 Jugendmedienschutz-

Staatsvertrag beachten und dürfen keine Inhalte verbreiten, die Darstellungen von Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Nummer 9) und pornografische Inhalte, die den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen betreffen (Nummer 10), beinhalten. Der Fokus liegt auf denjenigen, die Medien konsumieren, also den Zuschauer:innen oder Nutzer:innen und nicht auf den Personen, die vor der Kamera erscheinen. Beiträge im Bereich Family-Influencing sind nur dann problematisch, wenn sie Kinder und Jugendliche als Rezipienten in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten, Werbung nicht deutlich als solche gekennzeichnet ist oder Minderjährige direkt zum Kauf aufgefordert werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Senat den Katalog in § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als ausreichend.

Zusätzlich zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag existieren weitere gesetzliche Regelungen, die den Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet betreffen. So schreibt § 24a des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vor, dass Diensteanbieter angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen treffen müssen, um die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 zu wahren. Dazu gehören unter anderem die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sowie technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte.

7. Welche weiteren Maßnahmen oder Gesetzesänderungen (zum Beispiel in Bezug auf § 5a Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) strebt der Senat an, um die Integrität von Minderjährigen im Internet zu schützen?

Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum 1. Mai 2021 wurde der Jugendschutz in digitalen Medien bundesgesetzlich umfassend gestärkt. Ziel der Reform war es, Kinder und Jugendliche wirksamer vor Gefahren im digitalen Raum zu schützen und zugleich ihre Informations- und Teilhaberechte zu wahren. Mit der Novellierung wurde die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die neu geschaffene Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) überführt und in ihrer Funktion maßgeblich weiterentwickelt.

Nach § 24a JuSchG ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes die zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 28 Absatz 1 der EU-Verordnung 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste. Demnach sind Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihres Dienstes zu gewährleisten (Vorsorgemaßnahmen).

Als Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG kommen insbesondere Melde- und Abhilfeverfahren in Betracht, über das Kinder und Jugendliche unangemessene Inhalte melden können; Einstufungssysteme, die bei der Kennzeichnung von Inhalten nach Altersstufen unterstützen; eine Altersverifikation, die den Zugang zu nicht jugendgeeigneten Inhalten einschränkt; Hinweise auf unabhängige Beratungs- und Hilfsangebote; technische Kontrollmöglichkeiten, mit denen Sorgeberechtigte die Nutzung begleiten können; sowie sichere Voreinstellungen, die den Schutz von Nutzerprofilen automatisch an das Alter anpassen.

Das im Jahr 2021 novellierte Jugendschutzgesetz schafft effektivere Voraussetzungen, um zusätzliche Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz verbindlich durchzusetzen.

Die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die sich derzeit in der Ratifizierung befindet, um zum 1. Dezember 2025 in Kraft zu treten, ergänzt die Schutzziele des Staatsvertrags um den Begriff der „persönlichen Integrität“. Damit erfolgt eine Angleichung an die Regelung des Jugendschutzgesetzes (dort § 10a Nummer 3, § 10b Absatz 3) und eine Öffnung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für sogenannte Interaktionsrisiken. Dazu zählen zum Beispiel Mobbing, Grooming, selbstgefährdendes Verhalten, exzessives Spielen und Kostenfallen. Diese Risiken sind unter den in § 5 Absatz 1 Satz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag beschriebenen Voraussetzungen in die Altersbewertungen einzubeziehen. Damit wird relevanten Erhebungen der Landesmedienanstalten in diesem Bereich Rechnung getragen. Zudem soll § 5c Absatz 3 die Anbieter verpflichten, die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung des Angebots und seine potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität anzugeben.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist die Einführung einer Jugendschutzvorrichtung in den Betriebssystemen der Endgeräte. Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden, haben danach zukünftig sicherzustellen, dass ihre Betriebssysteme über eine entsprechende übergreifende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Der neue Ansatz sieht einen individuell leicht einstellbaren und einfach zu konfigurierenden Jugendschutz auf Endgeräten vor. Im Fokus stehen Apps, weil über sie ein Großteil der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen erfolgt. Dabei erfolgt eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten, indem jeder Akteur für seinen eigenen Wirkungskreis verantwortlich ist und bleibt. Eine Filterung von Inhalten auf Ebene der Betriebssysteme erfolgt nicht.

Nach Inkrafttreten der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden Erfahrungen in der praktischen Anwendung gesammelt. Diese Erfahrungen werden dann einer umfassenden

Evaluierung unterzogen, um die Wirksamkeit der Regelungen zu überprüfen. Auf Basis dieser Evaluierung können gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorgenommen werden, um den Jugendmedienschutz weiterhin effektiv und zeitgemäß zu gestalten.

8. Falls nicht: Welche Erweiterungen des „Katalogs“ in § 4 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag befürwortet der Senat, um die Integrität von Minderjährigen im Internet zu schützen und wird im Falle der Befürwortung eine Ausweitung des bestehenden Kriterienkatalogs angestrebt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Bedeutung des Internets und der Sozialen Medien für die Anbahnung und Begehung von Sexualstraftaten an Kindern (§ 176 Strafgesetzbuch, § 176a Strafgesetzbuch, § 176b Strafgesetzbuch, § 176c Strafgesetzbuch, § 180 Strafgesetzbuch, § 182 Strafgesetzbuch) in Bremen?

Von der Staatsanwaltschaft Bremen werden und wurden schon wiederholt Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und auch Jugendlichen geführt, bei denen das Internet und die sog. „Sozialen Medien“ für die Anbahnung und die Begehung der Taten genutzt wurden. Im Wesentlichen waren dabei die Straftatbestände der §§ 176, 176a, 176b, 176c, 182 Strafgesetzbuch sowie §§ 184, 184b, 184c Strafgesetzbuch betroffen. Entsprechende Ermittlungsverfahren wegen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Strafgesetzbuch) sind bei der Staatsanwaltschaft Bremen dagegen nicht erinnerlich.

Eine typische Vorgehensweise der Tatverdächtigen ist das sogenannte Cybergrooming. Diese besteht darin, sich im Rahmen der über das Internet erfolgenden Kommunikation mit den Geschädigten ebenfalls als Kind oder zumindest als jüngere Person auszugeben. Regelmäßig wird dann zum Beispiel auch über den Namen, den Wohnort, das Aussehen, Hobbys und Interessen getäuscht, um sich das Vertrauen der Geschädigten zu erschleichen. Es lassen sich aber ebenfalls Fälle feststellen, in denen die Tatverdächtigen nicht oder nur geringfügig über ihr Alter täuschen und sich vielmehr bemühen, die Rolle einer erwachsenen Vertrauensperson zu übernehmen, die ein besonderes Verständnis für die Sorgen und Gefühle der kindlichen und jugendlichen Geschädigten aufbringt. In beiden Fallkonstellationen wird das erschlichene Vertrauen dann dazu missbraucht, die Geschädigten zur Vornahme der erstrebten Handlungen zu bewegen (zum Beispiel der Übersendung von Fotos oder Videos sexuellen Inhalts), indem beispielsweise vorgespiegelt wird, diese seien in einer Beziehung wie der bestehenden „ganz normal“. Mitunter wird in dieser Phase der Tatbegehung ergänzend auch Druck ausgeübt, indem zum

Beispiel von den Tatverdächtigen angedroht wird, sich einen neuen „Partner“ zu suchen, sofern die Geschädigten den Forderungen nicht nachkommen sollten. Ein solches Verhalten war wiederholt auch in solchen Ermittlungsverfahren festzustellen, in denen die beschuldigten Personen selbst noch jugendlich oder heranwachsend waren und weder über ihr Alter noch ihre Identität täuschten.

Neben dem „Cybergrooming“ stellt auch das sogenannte Cybermobbing einen wesentlichen Aspekt in der Begehung von Straftaten zum Nachteil Minderjähriger im Internet dar. Cybermobbing beschreibt das Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen über digitale Medien, im Kontext von Sexualstraftaten zum Beispiel durch Beleidigungen auf sexueller Grundlage, das Verbreiten von freizügigen oder den abgebildeten Personen unangenehmen Foto- oder Videoaufnahmen und die Erstellung falscher Profile, um die Betroffenen zu demütigen. Durch die steigenden Möglichkeiten in der Nutzung von Bildbearbeitungs- und KI-Programmen stellt hier auch das Bearbeiten und Erstellen veränderter/falscher Fotos einen wachsenden Aspekt dar.

Das Internet stellt zudem eine gewaltige Plattform dar, um Missbrauchsdarstellungen (CSAM/Kinder- oder Jugendpornografie) zu speichern, zu teilen oder zu verkaufen. Die Missbrauchsdarstellungen variieren von „Selbstporträts“ minderjähriger Personen, die im Rahmen von Cybergrooming oder Cybermobbing verbreitet werden bis hin zum dokumentierten sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch erwachsene Täter.

10. Kann der Senat diese Bedeutung quantifizieren, zum Beispiel durch Daten zu den Fällen, in denen das Internet respektive die Sozialen Medien eine maßgebliche Rolle spielten?

Für die vorliegende Auswertung (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2024) wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen zurückgegriffen. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation der Daten ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der Polizeilichen Kriminalstatistik in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden. Es wurden folgende Straftatenschlüssel in Zusammenhang mit dem Tatmittel Internet betrachtet:

- 131 000 Sexueller Missbrauch von Kindern;
- 133 000 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen;

— 141 100 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

2019 wurden für das Land Bremen insgesamt vier Fälle von Sexueller Missbrauch von Kindern (131 000) mit dem Tatmittel Internet in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. 2020 ging die Anzahl auf zwei entsprechende Fälle zurück. 2021 erfolgte ein deutlicher Anstieg auf 30 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern in Zusammenhang mit dem Tatmittel Internet. In 2022 nahm die Anzahl auf 34 Fälle zu und ging in 2023 auf 29 entsprechende Fälle zurück. Im Jahr 2024 wurde mit 48 Fällen ein Höchststand im Betrachtungszeitraum erreicht.

Im Jahr 2021 wurde ein Fall und im Jahr 2023 zwei Fälle von Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (133 000) mit dem Tatmittel Internet in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Darüber hinaus sind im Jahr 2023 insgesamt zwei Fälle von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (141 100) mit dem Tatmittel Internet erfasst worden.

Tabelle 1 sind weitere Details zu einzelnen Straftatenschlüsseln zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Zahlen mehrerer Straftatenschlüssel für die Jahre 2019 bis 2021 und 2022 bis 2024 nicht bzw. nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar sind. Zum 1. Januar 2022 sind im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder inhaltliche Änderungen von einzelnen Straftatenschlüsseln in Kraft getreten. Diese gehen aus der zweiten Spalte in Tabelle 1 hervor.

PKS-Schlüssel	Straftat	2019	2020	2021	2022	2023	2024
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern	4	2	30	34	29	48
131010	Sexuelle Handlungen § 176 Absatz 5 Strafgesetzbuch	-	-	2			
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Anbieten von Kindern gemäß §§ 176 Absatz 1 Nr 3, 176a Absatz2, 176b Absatz 2 Strafgesetzbuch				3	5	11
131100	Sexuelle Handlungen § 176 Absatz 1 und 2 Strafgesetzbuch	1	-	1			
	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Absatz 1 Nummern 1 und 2 Strafgesetzbuch				1	1	1
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch				1	-	2
131300	Sexuelle Handlungen § 176 Absatz 4 Nummer 2 Strafgesetzbuch	-	-	2			
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch				5	8	8
131400	Einwirken auf Kinder § 176 Absatz 4 Nummern 3 und 4 Strafgesetzbuch	3	2	25			

PKS-Schlüssel	Straftat	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Absatz 1 Nummer 3; 176b Absatz 1 Nummern 1 und 2 Strafgesetzbuch			24	7	24	
131500	Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern - Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176c Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch			-	-	2	
131900	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern § 176e Strafgesetzbuch			-	8	-	
133000	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	-	-	1	-	2	-
133100	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt § 182 Absatz 2 Strafgesetzbuch	-	-	1	-	1	-
133700	Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 Strafgesetzbuch	-	-	-	-	1	-
141100	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 Strafgesetzbuch	-	-	-	-	2	-

Tabelle 1: Erfasste Sexualstraftaten an Minderjährigen in Zusammenhang mit dem Tatmittel Internet, Land Bremen

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht nicht hervor, ob Fälle, für welche das Tatmittel Internet erfasst wurde, in Zusammenhang mit den Sozialen Medien/Netzwerken standen.

Eine Quantifizierung der in der Justiz geführten Verfahren ist nicht möglich. Das staatsanwaltschaftliche Aktenverwaltungssystem web.sta dient ausschließlich der Aktenführung und nicht statistischen Zwecken. Über Datenbankabfragen aus dem elektronischen Fachverfahren web.sta könnten nur sämtliche Ermittlungsverfahren ermittelt werden, die von der Staatsanwaltschaft Bremen in einem bestimmten Zeitraum vorrangig wegen eines der in der Frage genannten Straftatbestände geführt wurden. Dazu, ob in den jeweiligen Verfahren zur Tatbegehung das Internet oder – insoweit enger – die „Sozialen Medien“ genutzt wurden, ließe sich den so gewonnenen Daten nicht entnehmen. Ein entsprechendes Merkmal oder Zusatzattribut wird in web.sta nicht erfasst. Darüber hinaus könnte auch aus dem erfassten Straftatbestand keine eindeutigen Rückschlüsse gezogen werden, da selbst die Straftatbestände der §§ 176a, 176b Strafgesetzbuch verwirklicht werden können, ohne das Internet zu nutzen. Es verbliebe damit nur die Möglichkeit einer händischen Auswertung aller durch die Datenbankabfrage ermittelten Verfahren. Dies ist in einem vertretbaren Zeitaufwand nicht zu leisten.

Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft kann aufgrund von allgemeinen Erfahrungswerten jedoch davon ausgegangen werden, dass in mindestens einem Drittel der Ermittlungsverfahren wegen

Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und jüngeren Jugendlichen die Kommunikation über das Internet eine wesentliche Rolle spielt.

11. Welche Strategien und konkrete Maßnahmen verfolgt der Senat, um Minderjährige vor „Cybergrooming“ und anderen pädokriminellen Aktivitäten im Internet zu schützen?

Jugendschutz.net ist das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Jugendschutz.net überwacht digitale Inhalte, meldet Verstöße, kooperiert mit Plattformbetreibern und berät Politik sowie Behörden. Zudem entwickelt jugendschutz.net Schutzmaßnahmen, sensibilisiert die Öffentlichkeit und trägt zur Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes in Deutschland bei.

Jugendschutz.net geht gegen unzulässige Inhalte im Internet vor. 2023 bearbeitete die Einrichtung 7 645 Verstößfälle. Davon sind zwei Drittel sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige zuzuordnen. Bei zwölf Prozent handelt es sich um Sex/Pornografie, bei elf Prozent um politischen Extremismus. Gegen solche medienrechtlich unzulässigen Inhalte geht jugendschutz.net erfolgreich mit verschiedenen Maßnahmen vor (Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, Hostern und Aufsichtsbehörden). So konnte in 2023 erfolgreich gegen 90 Prozent aller Fälle vorgegangen werden und der Verstoß beseitigt werden, problematische Inhalte gelöscht oder Maßnahmen gegen die Anbieter ergriffen werden.

Der Senat verfolgt im Rahmen eines neu entwickelten Präventionskonzepts mehrere konkrete Strategien und Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen vor Cybergrooming und anderen pädokriminellen Aktivitäten im Internet:

- a) Frühzeitige Präventionsarbeit:
 - aa) Zielgruppenspezifische Programme beginnen bereits in der Grundschule, um Kinder frühzeitig für Gefahren im Netz zu sensibilisieren.
- b) Unterrichtseinheit „Flizzy in Gefahr“:
 - bb) Ein interaktives Lernprogramm für Grundschulkinder zur Stärkung digitaler Medienkompetenz und zur Vermittlung von Schutzstrategien.
- c) Puppenspiel „Noah und der Shadowracer“:
 - cc) Spielerisch vermittelte Aufklärung über Cybergrooming mit anschließender Reflexion und Entwicklung eigener Handlungsstrategien.

d) Elternabende:

dd) Informationsveranstaltungen unter dem Titel „Sexualisierte Gewalt im Netz – Kinder sicher begleiten“, um Eltern aufzuklären und einzubinden.

e) Qualifizierung von Lehrkräften:

ee) Schulung und Fortbildung von Lehrer:innen als Multiplikator:innen zum Thema sexualisierte Gewalt im digitalen Raum.

Die herbei beteiligten Akteure sind:

- Präventionszentrum der Polizei Bremen,
- Kommissariat K32 (Sexualdelikte) der Polizei Bremen,
- Kontaktpolizist:innen (KOP) der regional zuständigen Polizeireviere der Polizei Bremen (mit Stadtteilbindung und in der Regel Ansprechpartner:innen für die jeweiligen Schulen),
- Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Konzept basiert auf einem multiprofessionellen Ansatz und einer engen Kooperation zwischen Polizei, Bildungsbehörde und Schulen. Die Zusammenarbeit zwischen Prävention (zum Beispiel Unterricht, Elternarbeit), Intervention (zum Beispiel Polizei) und Qualifizierung (zum Beispiel Lehrkräftefortbildung) soll einen nachhaltigen Schutz und ein breites Bewusstsein gegen Cybergrooming schaffen. Das gemeinsame Ziel ist eine flächendeckende und koordinierte Präventionsarbeit bis Ende des Schuljahres 2026/2027.

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen und der Fachbereich Prävention der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind jeweils eine zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um die Kriminal- und Verkehrsprävention sowie den Opferschutz. Die Mitarbeitenden führen telefonische oder persönliche Beratungen durch. Das Beratungsangebot umfasst dabei auch individuelle Fragen rund um das Thema Cybercrime.

Neben der Durchführung von Einzelberatungen sind die Polizeien im Lande Bremen auch zuständig für die Konzeption und Durchführung von Präventionsprojekten.

Seit Oktober 2024 besteht in Bremen die direktionsübergreifende Arbeitsgruppe „Gefahren im Netz“. Diese setzt sich aus Mitarbeitenden des Fachkommissariats für Sexualdelikte, des Präventionszentrums und Kontaktpolizist:innen zusammen. Beteiligt sind außerdem Mitarbeitende der Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Präventionsprojekt befindet sich noch in der Planungsphase. Die Angaben beziehen sich daher ausdrücklich auf den aktuellen Stand. Die Angaben zu Art und Umfang der Umsetzung können künftig noch Änderungen unterliegen und sind daher nicht als verbindlich anzusehen.

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit der Entwicklung eines schularten- und zielgruppenübergreifenden Präventionskonzeptes zum Thema sexualisierte Gewalt im Netz, das zum Ziel hat, das Bewusstsein für unter anderem Cybergrooming und den sicheren Umgang mit digitalen Medien bei Grundschüler:innen und Erziehungsberechtigten zu verbessern. Darüber hinaus sollen an weiterführenden Schulen Lehrkräfte zu Multiplikator:innen und Ansprechpartner:innen für diesen Themenbereich qualifiziert werden. Das Konzept umfasst drei Säulen:

Säule 1, Arbeit mit Schüler:innen

In den vierten Klassen der Grundschulen soll durch Mitarbeitende des Präventionszentrums ein Puppenspiel zum Thema Cybergrooming aufgeführt werden. Im Anschluss an das Stück ist der Austausch zwischen den Kindern und den Puppenspieler:innen geplant. Die Kinder sollen die Gelegenheit erhalten das Stück zu reflektieren und herauszuarbeiten, welche Gefahren aufgezeigt wurden. Anschließend werden sie spielerisch angeleitet, eigene Handlungsstrategien zu entwickeln.

Die Aufführung soll zwingend mit einer Elterninformationsveranstaltung kombiniert werden, die vorab stattfinden sollte.

Es wird angestrebt die Schüler:innen im Vorfeld durch die Lehrkräfte thematisch vorzubereiten. Dazu soll die Unterrichtsreihe „Gemeinsam gegen Cybergrooming“ (herausgegeben von Internet-ABC, Kinderschutzbund und Polizei-Beratung) genutzt werden.

Ausführliche Informationen sind zu finden unter: <https://www.internet-abc.de/lehrkraefte/praxishilfen/cybergrooming/unterrichtsreihe-gemeinsam-gegen-cybergrooming/>, (Stand: 19. August 2025).

Säule 2 - Arbeit mit Erziehungspersonen

Medienkompetenzerwerb funktioniert nur im Schulterschluss aller Akteure. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, aktive Elternarbeit zu betreiben. In Form von Elternabenden und Vorträgen soll die Zielgruppe über die aktuellen Gefahren sexualisierter Gewalt im Netz aufgeklärt und diesbezüglich sensibilisiert werden. Dazu ist der folgende Vortrag entwickelt worden:

Vortrag „Sexualisierte Gewalt im Netz – Kinder sicher begleiten“.

In dem neunzigminütigen Vortrag „Sexualisierte Gewalt im Netz – Kinder sicher begleiten“ wird zunächst die Mediennutzung der Kinder betrachtet. Wie digital ist der Alltag der Kinder? Wieviel Zeit verbringen sie durchschnittlich im Netz und welche Angebote nutzen sie dabei? Anschließend richtet sich der Blick auf die Gefahren, denen Kinder im Netz begegnen können. Schwerpunkte werden dabei auf die Phänomene Cybergrooming, Pornografie und Sexting gelegt. Es werden strafrechtlichen Hintergründe erklärt, praktische Verhaltens- und Präventionstipps gegeben und aufgezeigt, was zu tun ist, wenn Kinder mit strafbaren Inhalten konfrontiert werden. Zudem erhalten die Teilnehmenden Informationen darüber, welche Hilfsangebote es gibt und wo sie Unterstützung finden können. Auch in diesem Rahmen werden die oben genannten Materialien genutzt.

Säule 3 - Qualifizierung von Lehrkräften

In Schule braucht es für Heranwachsende Personen, die für das Thema Sexualität und sexuelle digitale Gewalt ansprechbar sind. Dieser Bereich ist allerdings auch bei Erwachsenen mitunter schambehaftet oder durch unzureichendes Wissen geprägt. Informationsveranstaltungen sollen interessierten Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitenden notwendiges Wissen vermitteln sowie Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und Anlaufstellen bekannt machen.

Geplant ist die Konzeption von Fortbildungen, die es Lehrkräften ermöglichen, Cybergrooming, aber auch andere Bereiche der sexuellen Bildung mit digitalem Bezug, mit ihren Schüler:innen zu thematisieren.

Die Polizei Bremen führt außerdem in Schulen das Gewaltpräventionsprogramm „Nicht mit mir!“ durch. Ausgebildete Kontaktpolizist:innen der Polizei Bremen klären im Rahmen der Primärprävention und in Zusammenarbeit mit dem LIS (Landesinstitut für Schule) sowie ZEBiS (Zentrum für Elternbildung, Beratung und innovative Schulentwicklung e. V.) Schüler:innen der 5. und 6. Klassen über das Thema „Gewalt“ und „Gewaltprävention“ auf. Neben einer thematischen Befassung mit dem Gewaltbegriff werden den Schüler:innen Verhaltensweisen im Umgang mit Gewalterfahrungen dargelegt. Die inhaltliche Vermittlung einer nicht hinzunehmenden körperlichen und seelischen Gewaltanwendung/-erfahrung wird unter anderem durch eine Aufklärung hinsichtlich wahrnehmbarer Hilfsangebote komplettiert.

Innerhalb dieses Programms wird mit den Kindern und Jugendlichen ausführlich diskutiert, welche Gefahren im Internet entstehen können und wie man sich schützen kann. Die Durchführung des Programms wird für die Schulen von der Polizei Bremen kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem stehen die Kontaktpolizist:innen im engen

Austausch mit den Schulen, bieten bei Bedarf „Sprechstunden“ an und sensibilisieren bei Problemlagen einzelne Klassen.

Im Bereich der Präventionsarbeit der Ortspolizeibehörde Bremerhaven mit Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule wird in unterschiedlichen Altersstufen und Themenbereichen ebenfalls auf die Gefahren in den Sozialen Medien eingegangen. Zum einen wird in den 5./6. Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I das Programm MABS (Medienkompetenz an Bremerhavener Schulen) in Zusammenarbeit mit Studierenden der Hochschule Bremerhaven durchgeführt. In diesem Workshop lernen die Kinder, zum Teil auf spielerische Art, die Anwendung sowie desgleichen die Gefahren der neuen Medien kennen und werden im Umgang mit ihnen sensibilisiert. Es werden Hilfestellen benannt und das richtige Verhalten bei Anbahnungen vermittelt. Darüber hinaus sind die Gefahren im Bereich Social Media immer Bestandteil der Gewaltpräventionsmaßnahmen, die ab Klasse 8 mit unterschiedlichen Schwerpunkten als Unterrichtseinheiten in enger Zusammenarbeit mit Schule durch die Präventionsabteilung durchgeführt werden. Entsprechende Informationsmaterialien oder Präventionskonzepte von ProPK, Klicksafe, Bundesministerien, Bundeskriminalamt et cetera werden vorgehalten und entsprechend an die Schulen weitergereicht. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen zielt hierbei stets darauf ab, die Scham zu nehmen, sich bei einem Vorfall einer Hilfestelle oder auch der Polizei anzuvertrauen, um dabei eine Täter-Opfer-Umkehr zu vermeiden. Zudem führt die Fachdienststelle im Rahmen der Repression sogenannter Gefährderansprachen/Gefährdetenansprachen und Normenverdeutlichende Gespräche durch, die im Regelfall zu einem deutlich besseren Verständnis für die Gesamtthematik bei den Jugendlichen/Kindern führen. Diese Gespräche finden grundsätzlich im Beisein eines Erziehungsberechtigten statt, sodass auch hier Aufklärungsarbeit für die gesamte Familie betrieben werden kann.

Die Bremische Landesmedienanstalt brema nimmt ihren gesetzlich legitimierten Auftrag zur Medienkompetenzvermittlung sehr ernst. Auch zu Themen wie Cybermobbing oder Cybergrooming ist die brema aktiv, beispielsweise im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Elternabenden oder Workshops an Schulen und in Kindergärten. Daneben ist die brema Mitglied im Verein juuuport e. V., einem Peer-to-Peer-Portal, das unter anderem auch spezielle Hilfestellung für Opfer von Cybermobbing und/oder Cybergrooming anbietet. Außerdem ist die brema Mitglied im Verein Internet ABC e. V., der Lehr- und Aufklärungsmaterial für Schulen kostenfrei zur Verfügung stellt. Bestandteil dieses Angebots ist eine umfassende Modulreihe speziell zum Thema Cybergrooming, die in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund und der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes entwickelt wurde. Diese Materialien stehen allen

Lehrkräften und Eltern im Land Bremen kostenfrei zur Verfügung, auf Wunsch mit fachlicher Beratung durch die brema.

12. Welche Maßnahmen und/oder Änderungen einschlägiger Rechtsnormen (zum Beispiel Altersgrenzen für den Zugang zu „Sozialen Medien“) strebt der Senat an, um den Schutz der Integrität von Minderjährigen im Internet zu verbessern?

Eine bestimmte Altersgrenze für den Zugang zu Sozialen Medien wirft einige zu klärende Fragen auf, auch zu deren Umsetzbarkeit. Eine Altersgrenze für den Zugang zu Sozialen Medien stellt einen tiefen Eingriff in die Freiheitsrechte junger Menschen dar. Gleichzeitig ist es datenschutzrechtlich sehr bedenklich, wenn alle betroffenen Personen ihre Ausweisdokumente hochladen müssten. Für eine Altersbegrenzung müssten zwingend technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung getroffen werden. Bislang sind keine gut funktionierenden Alters-Verifikationssysteme bekannt, die den datenschutzrechtlichen Forderungen gerecht werden. Für die erforderliche Kontrolle empfiehlt die Bundesdatenschutzbeauftragte alternativ eine Lösung etwa über ein digitales Wallet. Hierbei ist wichtig, dass es bei einer dezentralen Datenspeicherung bleibt und die Wallet nur der Abrufmechanismus für die Daten ist.

Soziale Medien stellen für Jugendliche ein wichtiges Kommunikations- und auch Informationsmedium dar. Resiliente und informierte Jugendliche können von Internetinhalten profitieren. Aktuell muss konstatiert werden, dass die Plattformen die ihnen obliegende Verantwortung für einen ausreichenden Jugendschutz unzureichend erfüllen. Eine Altersbeschränkung könnte dazu führen, dass die Online-Plattformen sich ihrer Verantwortung vollständig entledigen mit dem Argument, beispielsweise unter 16-Jährige dürften ohnehin keine Sozialen Medien nutzen. Diejenigen, die mit den Daten ihrer Nutzenden ökonomische Interessen verfolgen, sollten indes einer verstärkten Haftung unterliegen und nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Unabhängig davon, dass Altersgrenzen häufig (zum Beispiel über ältere Geschwister) umgangen werden, bestünde die Gefahr, dass Eltern und Lehrkräfte nicht mehr genau hinschauen. Ein Verbot suggeriert, dass Minderjährige dann nicht mehr auf Social-Media-Plattformen unterwegs sind. Es müsste also gleichzeitig ein viel umfassenderer Schutzrahmen gegeben sein, wie zum Beispiel medienpädagogische Angebote (vor allem an Schulen) und die elterliche Verantwortung. Besonders bedeutsam ist die Aufklärung von Jugendlichen und Eltern sowie die Förderung der Medienkompetenz. Sowohl Eltern als auch ihre Kinder sollten sich der Tragweite und Bedeutung der Veröffentlichung persönlicher Daten bewusst sein. Ziel ist es, dass Jugendliche befähigt werden, Medien kritisch zu nutzen und eine reflektierte Entscheidung hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten zu treffen.

Weiter wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.